

Chancen der Haftmeidung und -verkürzung

Empfehlungen und Forderungen des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR

Grundsätzliches	2
1. Gemeinnützige Arbeit - Möglichkeiten nutzen!	3
a) Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus der Justizvollzugsanstalt.....	3
b) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit bei Ladung zum Haftantritt.....	4
c) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ bei NICHT-Kontaktaufnahme	5
d) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Hilfen zur Geldverwaltung im Rahmen einer Tilgungsberatung.....	6
e) Erforderlich Maßnahmen zur Umsetzung	7
2. U-Haft-Vermeidung und U-Haft-Verkürzung durch verstärkte Unterbringung in geeigneten ambulanten Einrichtungen anstatt in der Haftanstalt	8
3. Freistellung im Rahmen der Entlassvorbereitung gem. § 83 Abs. 2 des 4.Buches des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg.....	10

Grundsätzliches

Die Haftanstalten sind überbelegt. Mit einer Belegungsquote von 99 Prozent nimmt Baden-Württemberg aktuell im bundesweiten Vergleich den Spitzenplatz ein¹. Vor diesem Hintergrund sind Forderungen nach einer besseren Personalausstattung der Justiz nachvollziehbar. Aus Sicht des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR sollten aber zur Problemlösung dringend auch die aufwandsreduzierenden Chancen ergriffen werden, die in neu einzuführenden Maßnahmen der Haftvermeidung oder Haftverkürzung liegen. Die Möglichkeiten sind hier bei Weitem noch nicht ausgeschöpft.

Die Vermeidung von Haft überall dort, wo dies kriminalpolitisch verantwortet werden kann, dient der Resozialisierung der Verurteilten im besten Sinne. Der Vollzug von Haft darf nur als „Ultima Ratio“ in Betracht kommen. Unter diesem Aspekt ist der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen besonders kritisch zu sehen. Solange es alternative Möglichkeiten gibt, Schuld abzutragen, solange sollten diese auch genutzt werden. Denn die Vermeidung von Haft hat in aller Regel positive präventive Effekte. Durch die Inhaftierung werden Menschen von ihren Familien getrennt, aus ihrem sozialen und beruflichen Umfeld gerissen, verlieren ihre Wohnung, ihre Arbeit etc. Haft befördert umgekehrt Risikofaktoren für erneute Straffälligkeit.

Die positiven fiskalischen Effekte verstärkter Anstrengungen zur Haftvermeidung oder Haftverkürzung für den Landeshaushalt liegen auf der Hand. Die Rechnung dabei ist einfach: Jeder Tag in Haft ist teuer. Die Einspareffekte können aus dem Produkt der eingesparten Hafttage und dem Haftkostentagesatz leicht ermittelt werden.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR schlägt deshalb die nachfolgenden Maßnahmen zur Haftvermeidung und -verkürzung vor. Deren Umsetzung wird positive Effekte auf die soziale Integration der Verurteilten, die Zahl der vom Justizvollzug abzuarbeitenden Hafttage und auf die Legalbewährung haben. Soweit als möglich wird auf Referenzmodelle und deren Ergebnisse verwiesen.

¹ Statistisches Bundesamt: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges am Stichtag 31. August 2017 (Belegung zu Belegungsfähigkeit).

1. Gemeinnützige Arbeit - Möglichkeiten nutzen!

Der Ausbau der Gemeinnützigen Arbeit als haftvermeidende und haftverkürzende alternative Maßnahme bietet aus Sicht des Netzwerks ein großes, bislang nicht ausgeschöpftes Potential für die Reduzierung derzeit noch vollzogener Inhaftierungen. Wir sehen hierfür die folgenden vier erfolgversprechenden Ansätze:

a) Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus der Justizvollzugsanstalt

Durch Art. 293 EGStGB werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde es dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Die Landesregierungen sind gleichzeitig dazu ermächtigt, die Regelungsbefugnis hierzu durch Rechtsverordnung auf die jeweiligen Landesjustizverwaltungen zu übertragen. In Baden-Württemberg hat die entsprechende Umsetzung stattgefunden durch die Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30.06.2009.

Die baden-württembergische „Tilgungsverordnung“ sieht an verschiedenen Stellen vor, dass Verurteilte dann nicht bzw. nicht mehr zur „Abarbeitung“ der Geldstrafen durch freie Arbeit zugelassen werden dürfen, wenn sich diese bereits im Strafvollzug befinden. Für diese rein landesrechtliche Einschränkung für die Zulassung zu einer die Ersatzfreiheitsstrafe vermeidenden gemeinnützigen Arbeit gibt es keinerlei bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Vorgaben. Es liegt vielmehr allein im (pflichtgemäßen) Verordnungsermessen der Landesregierung und des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, die „Tilgungsverordnung“ so abzuändern, dass Ersatzfreiheitsstrafe zukünftig in Baden-Württemberg auch dann noch durch gemeinnützigen Arbeit abgewendet werden kann, wenn die Haft schon angetreten wurde.

Nach Auffassung des Netzwerks liegt in der Abänderung der baden-württembergischen Tilgungsverordnung die optional größte Chance dafür, die Anzahl der in Baden-Württemberg vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen zeitnah erheblich durch Tilgung mittels gemeinnütziger Arbeit zu verringern.

Beschreibung der Maßnahme

Durch ein gezieltes, aufsuchendes Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsangebot der Vereine der freien Straffälligenhilfe sollen Möglichkeiten geschaffen werden, Inhaftierte, die bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt verbüßen, vorzeitig aus der Haft zu entlassen.

Zielgruppe

Inhaftierte Geldstrafschuldner, die sich in Haft befinden und durch gemeinnützige Arbeit ihre Haftzeit verkürzen können.

Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung der Maßnahme

Betroffene Inhaftierte werden beim Strafantritt vom Sozialdienst der Vollzugsanstalt über das Angebot informiert. Der Zugang erfolgt mittels Antrag, der durch die Justizvollzugsanstalten überprüft wird und dem zuständigen Verein der freien Straffälligenhilfe kurzfristig per E-Mail zugeleitet wird. Im Anschluss erfolgt die Kontaktaufnahme durch die Projektmitarbeiter des Vereins. Das Angebot wird an die bereits bestehenden Vermittlungsstellen im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ angedockt. Bei Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit wird gemeinsam mit dem Klienten nach einer geeigneten Einsatzstelle (möglichst in Wohnortnähe) gesucht. Erste Versuche der gemeinnützigen Arbeit könnten hier auch als „Freigänger“ unternommen werden.

Wirkung der Maßnahme

Durch die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus der Haft heraus, kann die Haftzeit verkürzt werden. Justizvollzugsanstalten werden entlastet und Haftkosten werden eingespart. Darüber hinaus werden die Betroffenen in ihrer Resozialisierung bspw. durch tagesstrukturierende Maßnahmen sowie durch Hilfs- und Beratungsangebote der Vermittlungsstellen bei den Vereinen unterstützt. Projekterfahrungen der freien Straffälligenhilfe in Bremen zeigen, dass dort pro Jahr in zwei Justizvollzugsanstalten ca. 200 Klienten beraten wurden und ungefähr 60 vorzeitige Entlassungen aus der Haft erreicht werden konnten.

b) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit bei Ladung zum Haftantritt

Vorrangig im sozial schwachen Milieu ist oft nicht gewährleistet, dass Verurteilte, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, die Chance erkennen, die sich ihnen mit der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe bietet. Sie benötigen daher gezielte Beratung und Hilfestellung vor dem Haftantritt.

Beschreibung der Maßnahme

Durch aufsuchende Sozialarbeit wird geklärt, ob strukturelle, motivationale oder psychische Hinderungsgründe vorliegen, die einer Bezahlung der Geldstrafe entgegenstehen und/oder ob eine Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit möglich ist. Auftragsgrundlage ist nach Art. 293 EGStGB die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Erbringung von Arbeitsleistungen.

Zielgruppe

Personen, die bei Geldstrafen auf die Mahnung der vollstreckenden Staatsanwaltschaft nicht reagieren und deren Post nicht als unzustellbar zurückkommt.

Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung der Maßnahme

Aufsuchende Sozialarbeit soll zur Vermeidung einer Haftstrafe durch die Zahlung der Geldstrafe oder die Ableistung freier gemeinnütziger Arbeit führen. Personen, die auf Schreiben der Staatsanwaltschaft nicht reagieren, werden mit/ohne Ankündigung zuhause aufgesucht. Dazu setzt die zuständige Staatsanwaltschaft die zuständigen Mitarbeiter*innen der Vereine der freien Straffälligenhilfe über den Sachstand in Kenntnis. Dies kann entweder durch eine Zweitschrift der letzten Mahnung (Haft droht) oder die Zweitschrift der Ladung zum Haftantritt erfolgen.

Die Mitarbeiter*innen klären in einem persönlichen Gespräch kurzfristig vor Ort die Hinderungsgründe und Zugangsschwierigkeiten und versuchen zusammen mit dem Betroffenen eine Lösung zu finden. Die möglichen negativen Folgen wie der Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls sowie die Folgen einer Inhaftierung werden erklärt. Wird die Person beim angekündigten Hausbesuch nicht angetroffen, wird nochmals ein Brief hinterlassen. Darin wird sie aufgefordert, sich innerhalb von ca. 7 bis 10 Tagen zu melden, ansonsten erfolgt die Rückgabe des Auftrags an die Staatsanwaltschaft.

Wirkung der Maßnahme

Durch eine entsprechende aufsuchende Sozialarbeit, die bspw. die Haftentlassenenhilfe e.V. in Frankfurt seit einigen Jahren umsetzt, wurden deutliche Erfolge erzielt. Im Jahr 2015 konnte dort auf diese Weise bei 115 Aufträgen die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit erreicht werden. Damit wurden Geldstrafen in der Größenordnung von rund 6.500 Tagessätzen getilgt und Haft in der Größenordnung von 15 Haftplätzen vermieden.

c) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ bei NICHT-Kontaktaufnahme

Obwohl Verurteilte nach Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Tilgung der gegen sie verhängten Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestellt haben, scheitert eine beachtliche Zahl von Fällen daran, dass im Anschluss ein Kontakt von den Vermittlungsstellen der Vereine der freien Straffälligenhilfe mit dem Klienten nicht zustande kommt. Der Grund hierfür ist, dass die Finanzierung des Projekts bei den Vereinen bislang nur den postalischen Kontakt der Vermittlungsstelle zu dem Verurteilten zulässt. Abhilfe kann geschaffen werden, wenn der Verurteilte in den Fällen der fehlenden Kontaktaufnahme aufgesucht werden könnte. Ein Finanzierungsrahmen für diese personalintensive Maßnahme steht aktuell nicht zur Verfügung.

Beschreibung der Maßnahme

Durch aufsuchende Sozialarbeit kann im Rahmen des Projektes „Schwitzen statt Sitzen“ geklärt werden, ob strukturelle, motivationale oder psychische Hinderungsgründe vorliegen, die einer Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit entgegenstehen. Auftragsgrundlage ist nach Art. 293 EGStGB die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Erbringung von Arbeitsleistungen.

Zielgruppe

Personen, die einen Antrag auf Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie gemeinnützige Arbeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt haben und auf zweimalige schriftliche Kontaktversuche durch die zuständigen Vereine der freien Straffälligenhilfe nicht reagieren.

Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung der Maßnahme

Durch aufsuchende Sozialarbeit soll der Zugang zum Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ erleichtert werden. Personen, die auf zweimalige schriftliche Kontaktversuche nicht reagieren und deren Vermittlungsladungen nicht unzustellbar zurückkommen, werden in einem dritten Schreiben über einen Hausbesuch informiert. Dieser Termin wird hinfällig, wenn sich die Person bis zum Termin bei der Vermittlungsstelle meldet und im Vermittlungsbüro vorspricht. Die Mitarbeiter*innen klären in einem persönlichen Gespräch vor Ort die Hinderungsgründe und Zugangsschwierigkeiten, die einer Ableistung von gemeinnütziger Arbeit im Wege stehen und erarbeiten eine Lösung.

Die möglichen negativen Folgen wie der Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls sowie die Folgen einer Inhaftierung werden erklärt. Wird die Person beim angekündigten Hausbesuch nicht angetroffen, wird nochmals ein Brief hinterlassen. Darin wird sie aufgefordert, sich innerhalb von ca. 7 bis 10 Tagen zu melden, ansonsten erfolgt die Rückgabe des Auftrags an die Staatsanwaltschaft.

Wirkung der Maßnahme

Die sozialen, individuellen, fiskalischen und kriminalpolitischen Effekte der Haftvermeidung liegen auf der Hand und fördern die Legalbewährung. Ressourcen werden so effektiv und effizient eingesetzt.

d) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Hilfen zur Geldverwaltung im Rahmen einer Tilgungsberatung

Verurteilten soll geholfen werden, die gegen sie verhängte Geldstrafe trotz Verschuldung über Ratenzahlungsvereinbarungen zu tilgen. Hierzu braucht es professionelle Hilfe und Beratung durch die Vereine der freien Straffälligenhilfe, die dem Verurteilten eine verlässliche Geld- und Schuldenverwaltung ermöglicht.

Beschreibung der Maßnahme

Durch die Tilgungsberatung und Hilfestellungen durch die Vereine im Bereich der Geldverwaltung werden uneinbringliche Geldstrafen durch Ratenzahlung mit Abtretung getilgt. Ersatzfreiheitsstrafen werden so vermieden. Die Unterstützung führt darüber hinaus ganz allgemein dazu, dass der weiteren Ausgrenzung oder gar Verelendung der betroffenen Personen entgegenwirkt wird.

Zielgruppe

Personen, die einen Antrag auf Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe gestellt haben und die mit der Begleichung der Geldstrafe ohne geeignete Hilfe und Unterstützung durch die Vereine der freien Straffälligenhilfe überfordert sind.

Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung der Maßnahme

Die Zahl der Klienten mit psychischen Erkrankungen und besonderen sozialen Schwierigkeiten ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Viele Verurteilte schaffen es nicht, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Die Tilgungsberatung versucht, zusammen mit dem Klienten eine Lösung zu finden, damit der Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ratenzahlung vermieden werden kann. Dazu muss der Verurteilte durch Hilfestellungen in die Lage versetzt werden, seine finanziellen Verhältnisse sachgerecht und verlässlich zu ordnen und zu verwalten. Die Rechtspfleger verschicken zusammen mit der Ladung zum Strafantritt auch den Informationsflyer zur "Tilgungsberatung" an in Frage kommende Geldstrafenschuldner. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wird Zugunsten einer Tilgung zurückgestellt.

Entscheidet sich der Geldstrafenschuldner für eine Tilgungsberatung und demzufolge ein Ratenzahlungsverfahren über einen Verein der freien Straffälligenhilfe, wird mit dem verurteilten ein Ratenzahlungsplan erarbeitet. Die Ratenzahlungen werden nicht wie bisher durch den Klienten selbst, sondern über ein Treuhandkonto des zuständigen Vereins abgewickelt. Der erweiterte und entscheidende Unterstützungsfaktor durch den Verein ist die Kontrolle aller Zahlungen. Sollten Zahlungen aus unterschiedlichen Gründen ausbleiben (z.B. aufgrund von

fehlenden Weiterbewilligungen der Leistungen durch fehlende oder verspätete Antragstellung) nehmen die Mitarbeiter des Vereins sofort Kontakt zum Klienten auf, um die Umstände zu klären und notwendige Maßnahmen einzuleiten. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Klienten wird somit festgestellt und es kann eine individuell umfassende Beratung und Unterstützung angeboten werden.

Wirkung der Maßnahme

Ein entsprechendes Projekt wurde schon in Bremen und Niedersachsen durchgeführt. Die Maßnahme gilt dort als bewährtes und erfolgreiches Modell. In Bremen wurden im Jahr 2015 insgesamt 299 Fälle im Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ bearbeitet. Abgeschlossen wurden davon 204 Verfahren. Insgesamt wurden knapp 84.000 Euro aus Ratenzahlungszuflüssen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dadurch wurden 8.366 Hafttage vermieden. Dies bedeutet eine Einsparung von rund 23 Haftplätzen. Bei einem täglichen Haftkostenbetrag von 128,62 Euro konnten auf diese Weise Haftkosten von 1.076.035 Euro erspart werden.

In Niedersachsen haben im Jahr 2015 immerhin 1.775 Klienten das Angebot wahrgenommen. Lediglich in 45 Fällen kam es zu einem Scheitern der Ratenzahlungsvereinbarung. Landesweit wurden 454.400 Euro an die Staatsanwaltschaften überwiesen. Durch die Ratenzahlungen wurde die Vollstreckung von 26.810 Tagessätzen vermieden. Dies bedeutet eine Einsparung von rund 70 Haftplätzen. Die Ersparnis für den Landeshaushalt beläuft sich auf rund 3 Millionen Euro.

e) Erforderlich Maßnahmen zur Umsetzung

- (1) Änderung der Tilgungsverordnung durch das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg.
- (2) Einrichtung eines Angebots der aufsuchenden Beratung und Hilfestellung bei den Vereinen der freien Straffälligenhilfe. Dies soll zunächst mittels Modellprojekten erprobt und bei erfolgreicher Umsetzung flächendeckend etabliert werden.
- (3) Einrichtung und Etablierung eines Angebots zur Geldverwaltung im Rahmen einer Tilgungsberatung zur verlässlichen Ratenzahlung von Geldstrafen bei den Vereinen der freien Straffälligenhilfe. Dies soll zunächst mittels Modellprojekten erprobt und bei erfolgreicher Umsetzung flächendeckend etabliert werden.
- (4) Erhöhung des Zuschusses des Landes im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“, damit den Vereinen der freien Straffälligenhilfe die Bereitstellung eines Angebots zur Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit durch aufsuchende Beratung und Hilfestellung sowie durch Beratung und Hilfestellung in der Justizvollzugsanstalt finanziell möglich gemacht wird. Außerdem soll die Erhöhung des Zuschusses den Aufbau eines Angebots zur Geldverwaltung im Rahmen einer Tilgungsberatung ermöglichen.

2. U-Haft-Vermeidung und U-Haft-Verkürzung durch verstärkte Unterbringung in geeigneten ambulanten Einrichtungen anstatt in der Haftanstalt

Nach Auffassung des Netzwerks werden die nach geltendem Recht eröffneten Möglichkeiten zur Außervollzugsetzung des Haftbefehls bei U-Häftlingen nicht ausgeschöpft. Die mit einer Inhaftierung gerade bei jungen Menschen einhergehenden negativen Folgen sollten vermieden werden.

Beschreibung der Maßnahme

Unterbringung des Beschuldigten in Einrichtungen des Betreuten Wohnens der Vereine der Straffälligenhilfe während des Ermittlungsverfahrens als Alternative zur U-Haft. Unterstützung kann die freie Straffälligenhilfe insbesondere anbieten durch:

- Hilfen bei der Verfahrenssicherung
- Bereitstellung von gesichertem Wohnraum
- Hilfen bei der Sicherung des Lebensunterhaltes
- Unterstützung bei der Aufnahme von Arbeit
- Durchführung von tagesstrukturierende Maßnahmen

Voraussetzung hierfür ist die frühzeitige Außervollzugsetzung von Haftbefehlen unter weitgehender Ausschöpfung des den Staatsanwaltschaften und Gerichten nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz eröffneten Ermessensspielraums.

Zielgruppe

Menschen in U-Haft, auch für Heranwachsende und junge Erwachsenen in U-Haft.

Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung der Maßnahme

In Baden-Württemberg gibt es derzeit noch zwei Einrichtungen², die explizit U-Haftvermeidung als ihren Auftrag definieren. Grundsätzlich stehen im Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR aber in jedem Gerichtsbezirk betreute Einrichtungen zur meist auch kurzfristigen qualifizierten Unterbringung zur Verfügung. Diese Einrichtungen sind dafür konzipiert, die speziellen Unterstützungsbedarfe von Haftentlassenen zu decken. Aufgrund der im Netzwerk Straffälligenhilfe weitreichend vorhandenen Kompetenz zum Umgang mit Klienten in laufenden Verfahren, kommen sie auch für eine Unterbringung von Beschuldigten zur Ermöglichung einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls in Betracht. Das Angebot wird allerdings bislang nicht ausreichend genutzt.

Wirkung der Maßnahme

Die Vollstreckung der U-Haft bedeutet für betroffene Menschen einen massiven Eingriff. Eingriffsintensität und langfristige Folgen sind deutlich höher zu veranschlagen als bei einer Strafhaft. Stigmatisierende Wirkung, Förderung subkultureller Strukturen, Verlust sozialer Bezugspunkte und die aktuelle pädagogische Gestaltung des Vollzugs bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind wissenschaftlich validierte negative Auswirkungen einer Untersuchungshaft. Hinzu kommen die tendenziell eher schlechteren Haftbedingungen bei der U-Haftvollstreckung im Vergleich zur Strafvollstreckung. Die U-Haft-Zahlen sind in Baden-

² Heinrich –Wetzlar-Haus (Stutensee), Sozialberatung Stuttgart e.V.

Württemberg in den letzten in 3 ½ Jahren um ca. 25 % gestiegen³. Mit den Wohnprojekten der Vereine der freien Straffälligenhilfe stehen in vielen Fällen geeignete und sinnvolle Alternativen bereit. Die Erfahrungen mit der Unterbringung von Beschuldigten in Wohneinrichtungen der Straffälligenhilfe (z.B. Sozialberatung Stuttgart e.V.) anstatt in U-Haft haben gezeigt, dass dieses Instrumentarium sehr wirkungsvoll ist. Entweichungen bzw. Nichteinhaltung von Meldeauflagen waren kaum festzustellen. Stattdessen wurden bereits während der Unterbringung Perspektiven für eine günstige Prognose im Rahmen der Hauptverhandlung entwickelt. Sie sollten konsequenter als bisher genutzt werden.

Durch die Unterbringung der Betroffenen in Wohnprojekten der freien Straffälligenhilfe werden die U-Haftanstalten hinsichtlich der Belegung entlastet. Zudem treten Einspareffekte für den Justizhaushalt auf, da die Kosten der Unterbringung und Betreuung in den Wohneinrichtungen deutlich unter den Haftkosten liegen.

Erforderlich Maßnahmen zur Umsetzung

- (1) Ausarbeitung von Informationsmaterial durch das Netzwerk Straffälligenhilfe, das Gerichten und Staatsanwaltschaften als Orientierung dafür dienen kann, in welchen Einrichtungen der Straffälligenhilfe die betreute Unterbringung zur U-Haft-Vermeidung möglich ist. Das Informationsmaterial soll konkreten Aufschluss über die Bedingungen der Unterbringung, insbesondere auch zu den Maßnahmen gegen Entweichungen geben.
- (2) Werbende Information der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg über das Angebot an betreuenden Wohneinrichtungen, die zur U-Haftvermeidung verfügbar sind.
- (3) Bereitstellung von investiven Mitteln für den Ausbau von Wohnangeboten für diese Zielgruppe im Rahmen der Investitionsförderung in der Gefährdetenhilfe des Sozialministeriums und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

³ Statistisches Bundesamt: Entwicklung der U-Haftzahlen in Baden-Württemberg. Destatist 2017.

3. Freistellung im Rahmen der Entlassvorbereitung gem. § 83 Abs. 2 des 4. Buches des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg

Nach Einschätzung des Netzwerks wird das Potential für mögliche Freistellungen zur Entlassvorbereitung von jungen Gefangenen bei Weitem nicht ausgeschöpft. Im Interesse einer zielgerichteten Wiedereingliederung der jungen Menschen sollte die Zahl der Freistellungen erhöht werden.

Beschreibung der Maßnahme

Nach § 83 Abs. 1 des 4. Buches des JVollzGB arbeitet die Jugendstrafanstalt frühzeitig (möglichst sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung) mit Institutionen zusammen, die Hilfestellungen im Übergang in ein freies Leben anbieten. Den jungen Gefangenen soll dadurch Arbeit, Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermittelt werden. Hierzu kann der Gefangene bis zu vier Monaten vom Vollzug freigestellt werden. Im Rahmen dieser Freistellungen können die jungen Gefangenen in Wohneinrichtungen der Straffälligenhilfe betreut werden.

Zielgruppe

Die Entlassungsfreistellung ist für alle jungen Gefangenen geeignet, die ihre Mitwirkungspflicht an der Maßnahme erfüllen, sofern keine Fluchtgefahr besteht.

Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung der Maßnahme

Die Hilfe zielt insbesondere darauf ab, die Betreuten in der Entlassphase auf eine Wiedereingliederung in der Gesellschaft vorzubereiten. Die Betreuten werden befähigt, ein straffreies, eigenständiges und von Hilfen unabhängiges Leben zu führen. Insbesondere sollen sie in Arbeit und eigenen Wohnraum vermittelt werden. Der Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen soll befördert werden. In dieser Phase kann der Hilfebedarf nach Beendigung der Haftstrafe abgeklärt und es können gezielte Maßnahmen eingeleitet werden.

Die jungen Gefangenen werden rechtzeitig vom Sozialdienst in Kooperation mit den betreuten Wohneinrichtungen auf die Maßnahme vorbereitet. Vorab erklärt sich die zuständige Justizvollzugsanstalt dazu bereit, die Kosten auf Grundlage vorliegender Leistungsvereinbarungen zu übernehmen. Hierzu gehören auch die Kosten für Unterkunft und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes.

Wirkung der Maßnahme

Durch die Freistellung junger Gefangenen wird der Jugendstrafvollzug hinsichtlich der Belegung entlastet. Zudem treten Einspareffekte für den Justizhaushalt auf, da die Kosten der Unterbringung und Betreuung in den Wohneinrichtungen deutlich unter den Haftkosten liegen.

Die letzte Phase der Strafzeit kann so bereits genutzt werden, um die Integration der jungen Gefangenen individuell zu planen und in Teilen bereits umzusetzen. Die hierzu notwendigen Gespräche und Besuche z.B. beim Jobcenter, bei Arbeitgebern und zur Wohnungsbesichtigung lassen sich im ambulanten Setting einer betreuten Wohneinrichtung am späteren Wohnort des Gefangenen deutlich besser organisieren.

Erforderlich Maßnahmen zur Umsetzung

- (1) Anregung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg an die Justizvollzugsanstalten, die bestehenden rechtlichen Spielräume für Freistellungen im Rahmen der Entlassvorbereitung gem. § 83 Abs. 2 des 4. Buches des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg auszuschöpfen.
- (2) Bereitstellung zweckgebundener Mittel für die Justizvollzugsanstalten, damit die Betreuungs- und Verpflegungskosten bei Unterbringung des jungen Gefangenen in einer betreuten Wohneinrichtung im Rahmen der Freistellung dem betreuenden Vereinen der freien Straffälligenhilfe zugewiesen werden können.